

Vergabe öffentlicher Aufträge im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Als kommunale Gebietskörperschaft unterliegt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen als öffentlicher Auftraggeber bei jeglichen Beschaffungen im vollen Umfang dem Vergaberecht, insbesondere bei geförderten Vorhaben.

Das Vergaberecht umfasst dabei alle Vorschriften und Regeln über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Darunter fallen alle Aufträge/Verträge mit Unternehmen über die entgeltliche Beschaffung von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen. Das öffentliche Beschaffungswesen dient in erster Linie der Bedarfsdeckung der öffentlichen Hand unter sparsamer und wirtschaftlicher Verwendung der verfügbaren Mittel. Daneben möchte der Landkreis Garmisch-Partenkirchen aber auch Sekundärziele – insbesondere soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte – bei der Auftragsvergabe berücksichtigen, sofern die jeweiligen Kriterien im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen.

Dieser Leitfaden ist für das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen sowohl als kommunale Selbstverwaltungsbehörde (z.B. *Kreistagsbeschlüsse im Zusammenhang mit Schulaufwand, ÖPNV, Abfall, Liegenschaften*) als auch für das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde (z.B. *Gesundheitsamt, Bauaufsicht, Umwelt- und Katastrophenschutz*) eine verbindliche Handlungsempfehlung zur Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen im Bereich unter- und oberhalb der EU-Schwellenwerte.

Im Leitfaden finden sich Informationen über die rechtlichen Grundlagen, den Ablauf und Inhalt eines Vergabeverfahrens. Zudem werden den Anwendern die o.g. Sekundärziele erläutert. Immerhin kommt dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen beim Umwelt- und Ressourcenschutz eine Vorbildfunktion zu.

Um einen möglichst informativen und strukturierten Überblick über ein Vergabeverfahren zu geben, wird das Vergabeverfahren in diesem Leitfaden chronologisch dargestellt. Der Leitfaden wird regelmäßig an den Stand der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien angepasst.

Durch eine hausinterne Dienstanweisung des Landrats wird die Anwendung und Umsetzung dieses Leitfadens verbindlich vorgeschrieben.

Die Nichtbeachtung dieser Dienstanweisung stellt eine Verletzung von Dienst- und Arbeitspflichten mit den entsprechenden Konsequenzen für die handelnden Personen dar. Der Leitfaden regelt Verwaltungsinnenrecht und gewährt dementsprechend keine Drittrechte für z.B. Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer.

Von den Vorgaben kann im Einzelfall nur mit vorheriger Zustimmung der Finanzverwaltung abgewichen werden. Dazu sind von der betroffenen Stelle die sachlichen Gründe für eine konkrete Abweichung nachvollziehbar und erschöpfend gegenüber der Finanzverwaltung (SG 13) darzulegen. Für die Entscheidung der Finanzverwaltung ist mindestens 1 Woche nach Antragseingang einzuplanen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Garmisch-Partenkirchen der Anwendungsempfehlung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration(BayStMI) über die „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ vom 31. Juli 2018 (AllMBI. S. 547), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. September 2022 (BayMBI. Nr. 523) geändert worden ist, folgt und die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für alle neuen Verfahren im Bereich Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte anwendet.

Für die konkreten Vergaben des Landkreises Garmisch-Partenkirchen sind generell die einzelnen Sachgebiete, Abteilungen und Stabstellen beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen zuständig.

Zur Koordination und Qualitätssicherung wurde eine Vergabestelle in der Finanzverwaltung (SG 13) eingerichtet, welche auch beratend zur Verfügung steht.

Aktuelle Informationen sind auch im Bereich „Vergaberecht“ im Intranet des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen zu finden.